

# Steuerreglement der römisch-katholischen / evangelisch-reformierten / christ-katholischen Kirchgemeinde N

Die Kirchgemeindeversammlung der [...] Kirchgemeinde N

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuer-  
gesetz [StG; BGS 614.11])

b e s c h l i e s s t :

## **I. Steuerhoheit**

### **§ 1 Grundlage**

Die [...] Kirchgemeinde N erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Vermö-  
gens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen.

## **II. Steuerpflicht**

### **§ 2 1. Natürliche Personen**

<sup>1</sup> Der [...] Kirchgemeinde N gegenüber sind die natürlichen Personen steuerpflichtig, welche in ih-  
rem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nach § 8 StG haben und sich zum Glauben  
der [...] Kirche bekennen; die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staats-  
steuer unterliegende Einkommen und Vermögen.

<sup>2</sup> Konfessionsangehörige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind steuer-  
pflichtig, soweit für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 StG zu der  
Kirchgemeinde besteht.

<sup>3</sup> Besteht bei verheirateten Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton  
nur für einen Ehegatten eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, ist allein dieser Ehe-  
gatte steuerpflichtig. Bei gemischt-konfessionellen Familien erfolgt in diesen Fällen keine Steuer-  
teilung.

<sup>4</sup> Der Absatz 3 gilt sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

<sup>5</sup> Von der Kirchensteuer ist befreit, wer beim Kirchgemeinderat schriftlich erklärt, dass er der [...] Konfession nicht mehr angehöre. Kirchenrechtliche Massnahmen entbinden nicht von der Steuer-  
pflicht.

<sup>6</sup> Bei Ein- und Austritt aus der Kirche während der Steuerperiode wird die Kirchensteuer anteils-  
mässig (pro rata temporis) vom Datum des Eintritts an bzw. bis zum Datum, an dem der Austritt er-  
klärt wird, erhoben.

### § 3 2. Bei Familien

<sup>1</sup> Besteht eine Familie aus Angehörigen verschiedener Konfessionen, so wird die Steuerpflicht von Ehegatten und Kindern unter 16 Jahren, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt geteilt (§ 249 Abs. 3, 4 und 4<sup>bis</sup> StG):

- a) zwei Drittel der ganzen Steuer zahlen ein Ehegatte und Kinder, wenn der andere Ehegatte einer andern oder keiner Konfession angehört;
- b) die Hälfte der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte einer anderen oder keiner Konfession angehört und keine Kinder vorhanden sind; ebenso Verwitwete, Getrennte, Geschiedene und Ledige, deren Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören, und umgekehrt;
- c) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte und die Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören;
- d) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt der Inhaber der elterlichen Sorge für Kinder unter 16 Jahren, wenn nur sie der Konfession angehören, nicht aber die gemeinsam veranlagten Eltern.

<sup>2</sup> Gehören die Kinder verschiedenen Konfessionen an, so wird deren Anteil nach Kopffzahl aufgeteilt.

<sup>3</sup> Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden für die Teilung der Steuerpflicht jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Abs. 1 Bst. a StG beanspruchen kann.

<sup>4</sup> Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

## III. Steuerfuss

### § 4 1. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die Kirchensteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

### § 5 2. Personalsteuer

*Fakultativ! Bei Nichterhebung der Personalsteuer löschen und Nummerierung anpassen. Wenn Personalsteuer erhoben wird, dann Wortlaut 1 zu 1 übernehmen.*

<sup>1</sup> Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der [...] Kirchgemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von [...] Franken.

<sup>2</sup> Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

<sup>3</sup> Ist eine Person in einem Kalenderjahr mehrmals unterjährig steuerpflichtig, schuldet sie insgesamt nur eine Personalsteuer.

## IV. Steuerverfahren

### § 6 1. Verwirkung

Das Recht, eine Kirchensteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteueranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

## **§ 7 2. Kirchgemeindesteuerregister**

<sup>1</sup> Das Kirchgemeindesteuerregister wird vom Kirchgemeindeverwalter erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

<sup>2</sup> Auszüge aus dem Kirchgemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.

<sup>3</sup> Registerauszüge stellt der Kirchgemeindeverwalter aus. Die Gebühr beträgt [...] Franken pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode.

## **§ 8 3. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindeverwalter vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er befugt,

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerauscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
- d) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- e) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
- f) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt und die Kostenüberwälzung durch die Einwohnergemeinde zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

<sup>2</sup> Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der Kirchgemeindepräsident (*oder*: der Kirchgemeinderat) ab.

## **V. Steuerbezug**

### **§ 9 Einheitsbezug**

<sup>1</sup> Die [...] Kirchgemeinde N hat per 1. [Januar 20xx] den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256<sup>bis</sup> StG eingeführt und per [Datum] mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

<sup>2</sup> Der Bezug der Kirchensteuern ab Steuerperiode [20xx] richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom Datum [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom [Datum].

## VI. Schlussbestimmungen

### § 10 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom TT.MM.JJJJ mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

<sup>2</sup> Das Steuerreglement von TT.MM.JJJJ bleibt weiterhin anwendbar für die Kirchensteuern aus den Steuerperioden bis und mit [20xx-1] sowie für Nachsteuern und Bussen, wenn die entsprechende Verfügung oder der entsprechende Rechtsmittelentscheid vor dem 1. [Januar 20xx] eröffnet wird und unangefochten in Rechtskraft erwächst.

### § 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den TT.MM.JJJJ in Kraft.

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am TT.MM.JJJJ.

[...] Kirchgemeinde N

Der Kirchgemeindepäsident

Der Kirchgemeindegeschreiber

Vorname Name

Vorname Name

Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom TT.MM.JJJJ.

\*\*\*\*\*

#### Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	§ X Abs. X	geändert
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	§ X Abs. X	eingefügt
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	§ X Abs. X	aufgehoben

#### Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
§ X Abs. X	TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	geändert
§ X Abs. X	TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	eingefügt
§ X Abs. X	TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	aufgehoben

**Änderungstabellen** sind nur bei einer **Teilrevision** zu führen – und zwar ab der ersten auf die letzte Totalrevision folgenden Teilrevision. Die aufgehobene oder geänderte Bestimmung ist zudem im Reglement selbst mit einem Stern \* zu kennzeichnen.

**Alternativ** kann die aufgehobene oder geänderte Bestimmung durch eine **Fussnote** beim entsprechenden Paragraphen gekennzeichnet werden. In der Fussnote sind die Informationen gemäss Änderungstabellen aufzuführen. Eine Änderungstabelle am Schluss des Steuerreglements ist dann nicht mehr nötig.

Siehe auch das Beispiel zu einer Teilrevision auf der nächsten Seite.

**Beispiel: Teilrevision**

*Vorheriges Steuerreglement:*

- *Kirchgemeindeversammlung 12.12.2001*
- *Inkrafttreten 01.01.2002*
- *Genehmigungsverfügung: 10.01.2002*

*Aktuelles Steuerreglement:*

- *Kirchgemeindeversammlung 18.12.2014*
- *Inkrafttreten 01.01.2015*
- *Genehmigungsverfügung 15.01.2015*

*Teilrevision:*

- *Kirchgemeindeversammlung 10.12.2022*
- *Inkrafttreten 01.01.2024*
- *Genehmigungsverfügung: 05.01.2023*

**Aufbau der Schlussbestimmungen:**

**VII. Schlussbestimmungen**

**§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts**

*Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom **12. Dezember 2001** mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.*

**§ 21 Inkrafttreten**

*Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den **01. Januar 2015** in Kraft.*

**§ 22 Teilrevision vom 10. Dezember 2022**

*Die Teilrevision der §§ 5 Abs. 1, 8 bis 10, 14 Abs. 3 und 4 sowie 16 tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den **01. Januar 2024** in Kraft.*

*Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am **18. Dezember 2014**.*

*[...] Kirchgemeinde N*

*Der Kirchgemeindepäsident*

*Der Kirchgemeindegeschreiber*

*Vorname Name*

*Vorname Name*

*Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom **15. Januar 2015**.*

*Teilrevision vom **10. Dezember 2022** von der Kirchgemeindeversammlung am **10. Dezember 2022** beschlossen und vom Finanzdepartement mit Verfügung vom **05. Januar 2023** genehmigt.*